

Informationen zur Berechnung der Beihilferückstellungen

(Stand: August 2018)

Beihilferückstellungen werden errechnet, in dem auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellung ein Hebesatz angewendet wird, der sich aus der Gegenüberstellung der im jeweiligen Vorjahr gezahlten Versorgungsbezüge zu den Beihilfeaufwendungen ergibt. Dieser Prozentsatz wird jährlich fortgeschrieben und als Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre ermittelt.

Es sind folgende Hebesätze für die Beihilferückstellungen anzusetzen:

Hebesatz	31.12.2010:	12,20 %
Hebesatz	31.12.2011:	12,80 %
Hebesatz	31.12.2012:	13,50 %
Hebesatz	31.12.2013:	13,80 %
Hebesatz	31.12.2014:	14,10 %
Hebesatz	31.12.2015:	14,10 %
Hebesatz	31.12.2016:	14,80 %
Hebesatz	31.12.2017:	14,90 %
Hebesatz	31.12.2018:	15,20 %
Hebesatz	31.12.2019:	15,40 %